

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

Entziehung

Entziehung

§ 33. (1) und (2) ...

§ 33. (1) und (2) ...

(3) Einem Staatsbürger kann die Staatsbürgerschaft ferner entzogen werden, wenn er wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung nach den §§ 278b, 278c, 278d, 278e, 278f, 278g oder 282a StGB zu einer unbedingten oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, sofern er dadurch nicht staatenlos wird. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, wenn sie in einem den Grundsätzen des Art. 6 EMRK entsprechenden Verfahren ergangen ist und den Täter wegen einer Tat schuldig spricht, die auch nach einem im ersten Satz genannten Tatbestand gerichtlich strafbar wäre.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 64a. (1) bis (31) ...

§ 64a. (1) bis (31) ...

(32) § 33 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Symbole-Gesetzes

Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verbot der Verwendung von Symbolen

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verbot der Verwendung von Symbolen

1. bis 6. ...

1. bis 6. ...

7. *des militärischen Teils* der Gruppierung Hisbollah;

7. der Gruppierung Hisbollah;

8. und 9. ...

8. und 9. ...

10.

10. *der Gruppierung Identitäre Bewegung Österreich (IBÖ);*

Geltende Fassung

von Gruppierungen, die Teil- oder Nachfolgeorganisationen der in Z 1 bis 9 genannten Gruppierungen oder diesen zuzurechnen sind.

Verwendungsverbot

§ 2. (1) ...

(2) Die Benennung von Gruppierungen nach § 1 Z 8 und 10 erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung. Der Bundesminister für Inneres bezeichnet durch Verordnung die Symbole im Sinne des Abs. 1.

(3) und (4) ...

Inkrafttreten

§ 5. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

11. der Gruppierung *Die Österreicher (DO5)*;

12. der Gruppierung *Hizb ut-Tahrir (HuT)*;

13. der Gruppierung *Kaukasus-Emirat*;

14. der Gruppierung *Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)*;

15. von Gruppierungen, die Teil- oder Nachfolgeorganisationen der in Z 1 bis 14 genannten Gruppierungen oder diesen zuzurechnen sind.

Verwendungsverbot

§ 2. (1) ...

(2) Die Benennung von Gruppierungen nach § 1 Z 8 und 15 erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung. Der Bundesminister für Inneres bezeichnet durch Verordnung die Symbole im Sinne des Abs. 1.

(3) und (4) ...

Inkrafttreten

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) § 1 Z 7 und Z 10 bis 15 und § 2 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit xx in Kraft.